



TTC Leinzell 2002 e.V.

COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport des TTC Leinzell 2002 e.V.

Stand: 17. September 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
Allgemeines	3
Allgemeine Regelungen	4
Zutritts- und Teilnahmeregelungen („Dreistufiges Warnsystem“)	4
Hygieneregeln	5
Rahmenbedingungen	6
Dokumentationspflicht	6

Präambel

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen seit längerer Zeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport inkl. Tischtennis betroffen, wobei dieser gefordert ist, seine Konzepte laufend an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, auch, weil die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu COVID-19 in den Bereichen Impfung, Testung und Genesung sich fortlaufend weiterentwickeln, auch im Hinblick auf neue Virusvarianten.

Sportartspezifisch sind dafür die nationalen Sportfachverbände verantwortlich, die sich u. a. an den Leitplanken des DOSB sowie den Zusatz-Leitplanken für den Hallen- und den Wettkampfsport orientieren sollen.

Im Sinne der Erfüllung des Verbandszweckes soll das vorliegende Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept des **TTC Leinzell 2002 e.V.** aufzeigen, wie der Tischtennisport unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, ablaufen kann. Dies umfasst den klassischen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Vereinen und Stützpunkten, aber auch andere Settings wie die Kooperation Schule und Verein oder den Freiluftsport.

Tischtennis ist

- ein Individualsport,
- kein Kontaktsport und
- die Trainingspartner*innen bzw. Wettkampfgegner*innen sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt

Mit den notwendigen Anpassungen, die dieses Schutz- und Handlungskonzept beschreibt, ist Tischtennis deshalb unter den aktuellen Bedingungen des Infektionsschutzes eine besonders geeignete und sichere Sportart.

Dieses Schutz- und Handlungskonzept wird kontinuierlich an die jeweils aktuellen staatlichen Vorgaben angepasst.

ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in der Sporthalle Leinzell ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 16.08.2021, in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport vom 22.08.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten auf, die dem **TTC Leinzell 2002 e.V.** angeboten werden. Das Konzept ist so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten, die nicht für den Freiluftbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl des Trainings und der Wettkämpfe beinhaltet die neue Landesverordnung **nicht** mehr. Jedoch sind die folgenden Bedingungen einzuhalten. Diese geltenden Hygienevorgaben sind in Form einer verständlichen Information rechtzeitig an die Teilnehmer weiterzugeben.

Diese Konzeption und die damit verbundene Erlaubnis, die Sportstätte nutzen zu können, wurde der Gemeinde Leinzell am 13.09.2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt und genehmigt.

Allgemeine Regelungen (AHA-Regeln +)

- Die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,50 Metern** zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen (§ 2 CoronaVO). Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist auf das notwendige zeitliche Maß zu beschränken.
- **Maskenpflicht:** Medizinische Masken sind innerhalb des Versammlungsraums (Sportstätte) zu tragen. Sie dürfen nur beim Sporttreiben abgenommen werden (§ 3 CoronaVO).
- regelmäßige und ausreichende **Belüftung** der Sporthalle und der sonstigen Innenräume in jeder Pause
- regelmäßige **Reinigung** von Tisch-Oberflächen und Gegenständen gemeinsamer Nutzung

Bereitstellung von **Handwaschmittel bzw. Handdesinfektion** im Eingangsbereich

Zutritts- und Teilnahmeregelungen („Dreistufiges Warnsystem“)

Der Zutritt zur Sporthalle ist nur unter Berücksichtigung des dreistufigen Warnsystems gestattet, welches wie folgt lautet.

Innerhalb Basisstufe

(Hospitalisierungsinzidenz **unter 8,0** oder Auslastung Intensivbetten **unter 250**)

3G-Regel* ist Pflicht = **Genesen** | **Geimpft** | **Getestet** per Nachweis

Ab Warnstufe

(Hospitalisierungsinzidenz **ab 8,0** oder Auslastung Intensivbetten **über 250**)

3G-Regel* ist Pflicht = **Genesen** | **Geimpft** | **Getestet** per Nachweis

Bei Test gilt allerdings nur der **Nachweis per PCR-Test!**

Ab Alarmstufe

(Hospitalisierungsinzidenz **ab 12,0** oder Auslastung Intensivbetten **über 390**)

2G-Regel* ist Pflicht = **Genesen** | **Geimpft**

Eine negative Testung entfällt somit als Kriterium für die Sport-Ausübung in geschlossenen Räumen

* Erklärung:

Geimpft →

Personen, die mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden und bei denen nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen →

Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben und dies mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.

Getestet per Nachweis →

- Personen, die ein negatives Ergebnis eines max. 48 Stunden alten PCR-Testes vorlegen.
- Personen, die ein negatives Ergebnis eines max. 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest vorlegen.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen. Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen. Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Diese Personen müssen in beiden Stufen alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
- Schüler und Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Der Nachweis erfolgt in digitaler Form (EU-Coronapass), durch Vorlage eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes (bspw. gelber Impfausweis) oder Vorlage eines aktuell gültigen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest.

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten. Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Der Deutsche Tischtennis-Bund und der TTC Leinzell 2002 e.V. empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an Training oder Wettkampf teilzunehmen.

Hygienemaßnahmen

Maßnahmen:

Trainer*innen und Spieler*innen waschen beim Betreten der Halle in dem dafür festgelegten Raum die Hände.

Vor dem Waschen der Hände wird die Anwesenheit in der ausgelegten Liste dokumentiert.

Anschließend erfolgt der Aufbau der Tische und Tischtennis-Umrandungen.

In der Zeit vom Betreten der Halle, bis zum Aufbau der Tische und Tischtennis-Umrandungen, ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Beim Tischtennis in der Halle oder anderen Innenräumen wird jederzeit eine gute Belüftung des Spielortes gewährleistet. Dies sollte bspw. durch Stoßlüften in Spielpausen oder Öffnen zusätzlicher Ausgänge ergänzt werden.

Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sind für alle Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.

Lüftung: Die Lüftungsanlage der Sporthalle ist an den

- Trainingstagen von 7.00 Uhr – 23.00 Uhr
 - Spieltagen 10.00 Uhr - 23:55 Uhr
- im Dauerbetrieb.

Umkleideräume und Duschen:

In den Umkleidekabinen dürfen sich max. 4 Personen gleichzeitig aufhalten. 2 Personen in der vorderen und 2 Personen in der hinteren Hälfte des Umkleideraumes.

Von den 4 Personen dürfen max. 2 Personen gleichzeitig die Duschkabine (Nasszelle) benutzen. Die Dusch- und Umkleidezeit ist so kurz wie möglich zu halten. Begegnungen soll soweit wie möglich vermieden werden.

Die Personen können sich auf alle vorhandenen Duschräume den Hallenteilen A, B und C aufteilen.

Rahmenbedingungen

Maßnahmen

Verantwortliche Person

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer/innen und Teilnehmer/innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordination des Hygienekonzepts ist der Hygiene-Beauftragte Bernd Mozer, 2.Vorstand zuständig. Insbesondere die Prüfung und Dokumentation der Testnachweise ist sorgfältig durchzuführen.

Wer gegen dieses Schutz- und Handlungskonzept in Verbindung mit staatlichen Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, wird vom Hygienebeauftragten oder einer anderen Person, die das Hausrecht hat, der Halle verwiesen. Entsprechende Regelungen können sich auch in Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen finden.

Beendigung des Sportbetriebs

Nach Ablauf ihrer jeweiligen Trainingszeit reinigen Spieler*innen bzw. Trainer*innen die Tischoberflächen, die Tischsicherungen und die Tischkanten, sowie ihre Hände. Sofern die Tische und Abtrennungen wieder abgebaut werden müssen, waschen sich Spieler*innen und Trainer*innen vor und nach dem Abbau die Hände.

Information und Überwachung

In der Leinzeller Sporthalle sind die zentralen Maßnahmen auszuhängen. Der/Die Hygiene-Beauftragte informiert zudem die Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Funktionäre und alle anderen Beteiligten über das Schutz- und Handlungskonzept und die konkrete Umsetzung durch den TTC Leinzell 2002 e.V..

Dokumentationspflicht

Die **Daten der Sportler bzw. Zuschauer sind zu erheben** und 30 Tage aufzubewahren (gemäß § 7 CoronaVO): Vor-/Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer (Verzicht, wenn Kontaktdaten bekannt). Erleichtert wird diese Dokumentationspflicht bei Mitgliedern, deren Daten einmal erhoben werden und dann dem Verein bekannt sind. Die Daten werden ausschließlich im Falle einer Corona-Erkrankung zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde verwendet.

Hierzu sind die ausgelegten Listen oder die Luca-App zu verwenden.

gez. TTC Leinzell 2002 e.V.